

13. 1. Wann beginnt die Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung?

2. Auf wie lange Zeit erstreckt sich die Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung?

BGB. §§ 196 ffg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1930 i. S. F.-Werke AG. (Rf.)
w. S. (Bef.). VII 437/29.

I. Landgericht Wiesbaden, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Durch schriftlichen Vertrag mit dem Beklagten vom 19./28. Mai 1922 hatte die klagende Aktiengesellschaft die Lieferung einer in Charbin (Mandschurei) zu errichtenden Ölhärtungsanlage für Sojabohnen von 50000 kg täglicher Verarbeitung zum Gesamtpreis von 48000 £ übernommen. Im Vertrag war bestimmt, daß die gesamte Anlage am 1. Juni 1923 betriebsfertig montiert sein sollte und daß die Zahlungen des Bestellers mit 18000 £ bis zum 10. Juni 1922, mit weiteren 20000 £ entsprechend der Versendung und mit den restlichen 10000 £ binnen 14 Tagen nach Inbetriebsetzung der Anlage und nach Erfüllung der von der Klägerin übernommenen Garantieverpflichtung zu erfolgen hätten.

Durch eine schriftliche Sondervereinbarung vom 28. Mai 1922 bestätigte die Klägerin, daß der Ingenieur B. des Beklagten, der sich mit der Betriebsweise einer von der Klägerin bereits fertiggestellten Ölhärtungsanlage vertraut machen sollte, vom 5. Juni 1922 ab 14 Tage lang im Betrieb der Firma K. in Ka. werde tätig sein können und daß, wenn ihm die Möglichkeit hierzu nicht gegeben werde, der Vertrag vom 19./28. Mai 1922 verfallende. Es stellte sich danach heraus, daß die Anlage für die Firma K. am 5. Juni 1922 noch nicht fertig war, sodaß B. in Ka. nicht in Tätigkeit treten konnte. Die Klägerin brachte als Ersatz eine gleichartige Anlage in Holland in Vorschlag; der Beklagte erklärte aber durch Schreiben vom 7. Juni 1922 der Klägerin seinen Rücktritt vom Vertrag, da die in der Sondervereinbarung gegebene Zusage nicht eingehalten worden sei.

Die Klägerin hält den Rücktritt für unberechtigt und behauptet, es sei ihr durch ihn ein Schaden im Gesamtbetrag von etwa 10000 £ entstanden. Zur Sicherung ihrer Ansprüche erwirkte sie im August 1922 sowie im Januar und Februar 1923 beim Landgericht Bremen Arrestbefehle gegen den Beklagten, auf Grund deren sie mehrere Pfändungen gegen ihn vornehmen ließ; die letzte Pfändung erfolgte am 14. Februar 1923.

Mit der am 12. November 1927 beim Landgericht Wiesbaden eingereichten Klage machte die Klägerin einen Teilbetrag ihrer Forderung in Höhe von 51000 RM. mit Zinsen geltend. Das Landgericht entsprach dem Klageantrag. Der Beklagte legte Berufung

ein und wandte im zweiten Rechtsgang Verjährung ein. Auf Grund dieses Einwands wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht nimmt auf Grund der Vereinbarung der Parteien über den Gerichtsstand im Vertrag vom Mai 1922 an, daß sie deutsches Recht als für ihre Vertragsbeziehungen maßgebend anerkennen wollten. Rechtliche Bedenken sind dagegen nicht geltend zu machen.

Die Verjährungseinrede erachtet der Berufungsrichter für durchschlagend, indem er erwägt: Der Klaganspruch gehe auf Schadenersatz und werde auf eine positive Vertragsverletzung des Beklagten gestützt. Dieser Anspruch sei spätestens im August 1922 entstanden, als die Klägerin den ersten Arrestantrag gestellt und dabei unzweideutig zu erkennen gegeben habe, daß sie nicht mehr Vertragserfüllung, sondern Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordere. Gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 201 das. sei mithin die vierjährige Verjährungsfrist an sich am 31. Dezember 1926 abgelaufen. Wollte man aber zugunsten der Klägerin unterstellen, daß die Arrestpfändungen nach § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB. die Verjährung unterbrochen hätten, so sei dies im Ergebnis ohne Belang, weil die letzte Vollstreckungshandlung am 14. Februar 1923 stattgefunden habe, der Anspruch daher unter allen Umständen am 15. Februar 1927, also vor der erst im November 1927 erfolgten Klagerhebung verjährt gewesen sei. Endlich sei die von der Klägerin der Verjährungseinrede entgegengesetzte Gegeneinrede der Arglist ungerechtfertigt, da das Verhalten des Beklagten nicht geeignet sei, sie zu begründen.

Die Revision führt zunächst aus, der mit der Klage verfolgte Anspruch sei der im Vertrag vom Mai 1922 begründete Erfüllungsanspruch, der jetzt nur infolge des Rücktritts des Beklagten und seiner Erfüllungsverweigerung die äußere Form des Schadenersatzanspruchs habe. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung aus dem Werkvertrag sei nicht verjährt, jedenfalls nicht der auf Zahlung der letzten Rate von 10000 £, deren Fälligkeit erst nach der für den 1. Juni 1923 vorgesehenen Inbetriebsetzung des Wertes eingetreten wäre.

Diesem Vorbringen ist nicht zu folgen. Das Wesen des Anspruchs auf Schadenserfah wegen Nichterfüllung eines Vertrags besteht darin, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Teile eine einseitige reine Geldforderung des Erfahberechtigten tritt, die sich nach der Verschlechterung bemißt, welche seine wirtschaftliche Stellung durch das Unterbleiben des Vertragsvollzugs erfahren hat (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 62, Bd. 127 S. 248). Die hier maßgebende Klagschrift ergibt zweifellos, daß die Klägerin nur einen solchen an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten gesetzten Geldanspruch hat verfolgen wollen. (Wird näher ausgeführt.) Unbedenklich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin schon mit ihrem Arrestantrag vom 30. August 1922 den Schadenserfahanspruch verfolgt und daß dieser mithin als damals entstanden zu gelten hat; auch der Arrestbefehl des Landgerichts Bremen von demselben Tage war schon in diesem Sinne abgefaßt.

Die Revision wendet sich, indem sie sich nunmehr dem Standpunkt anpaßt, daß ein Schadenserfahanspruch in Rede steht, weiter dagegen, daß dessen Verjährung sich früher vollendet haben könne, als die Verjährung des vertraglichen Vergütungsanspruchs eingetreten sei. Der Vorderrichter führt hierzu aus: Der Beginn der Verjährung des Schadenserfahanspruchs stehe in keiner Abhängigkeit von dem für den ursprünglichen Vertragsanspruch maßgebenden Zeitpunkt. Denn es liege ein neuer, selbständiger Anspruch vor, für den eine eigene Verjährung beginne; deren Anfang bestimme sich völlig unabhängig allein nach den Grundsätzen der §§ 198, 201 BGB. Dieser Auffassung ist beizutreten; sie wird auch vom RGR.-Kommentar Anm. 2 Abs. 1 a. E. zu § 198 geteilt. Als Ersatz für den Erfüllungsanspruch in dem von der Revision behaupteten Sinne, daß die für diesen geltenden Verjährungsvorschriften ohne Unterschied darauf zu übertragen seien, läßt sich der Schadenserfahanspruch nicht betrachten. Er beharrt vielmehr seine selbständige Natur gerade auch im Hinblick auf die Zeit seiner Entstehung. Darin liegt keine Unbilligkeit für den Gläubiger; denn es hängt ja von ihm ab, ob er beim Anspruch auf Vertragserfüllung stehen bleiben oder zum Schadenserfahanspruch übergehen will. Die Vorteile, die ihm der letztere durch seine alsbaldige Fälligkeit bietet, werden in der Regel den Nachteil eines etwaigen früheren Ablaufs der Verjährungsfrist aufwiegen.

Des weiteren meint die Revision, die Arrestpfändung gegen den

Beklagten habe die Verjährung unterbrochen und diese Unterbrechung habe so lange angebauert, als die Vollstreckungshandlung bestehen geblieben sei. Der Berufungsrichter geht, ohne die Frage zu entscheiden, zugunsten der Klägerin davon aus, daß auch eine Arrestpfändung geeignet sei, die Verjährung gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB. zu unterbrechen, bezeichnet es aber als unbestritten, daß eine derartige Unterbrechung nicht so lange währe, als die Vollstreckung überhaupt dauert, sondern immer nur eine augenblicklich wirkende sei. Auch hierin ist dem Berufungsgericht beizustimmen; die Richtigkeit seiner Ansicht ergibt sich schon aus dem Gesetze selbst. Daraus, daß im § 211, im § 214 Abs. 1 und im § 215 Abs. 1 BGB. für verschiedene Unterbrechungsfälle des § 209 BGB. die Fortdauer der Unterbrechung bis zu bestimmten Zeitpunkten besonders angeordnet ist, folgt ohne weiteres, daß in den anderen Fällen, so namentlich bei der Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 209 Abs. 2 Nr. 5) und auch im Falle des § 208, die Unterbrechung nicht fortbauert. Insbesondere enthält § 216 BGB., der sich mit der Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung beschäftigt, keine Vorschrift von der Art der §§ 211, 214 Abs. 1, § 215 Abs. 1.

Sodann bekämpft die Revision noch die Annahme des Berufungsgerichts, die nach Beendigung der Unterbrechung gemäß § 217 BGB. beginnende neue Verjährung setze alsbald ein, und nicht erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Unterbrechung eintrat. Diese Ansicht steht aber in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 65 S. 268), von der abzugehen keine Veranlassung vorliegt.

Nach alledem ist die Meinung des Oberlandesgerichts, daß die Verjährung des eingeklagten Schadenserfahanspruchs schon vor Klagerhebung vollendet gewesen sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Auch bei der Ablehnung der Gegeneinrede der Arglist, auf welche die Revision nicht zurückkommt, tritt kein Rechtsirrtum zutage (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 281, Bd. 109 S. 309, Bd. 115 S. 135).